



Verordnung

über Einfriedungen und lebende Zäune der Gemeinde St. Stefan ob Stainz

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2021

Gemäß § 11 lit 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl 59/1995 idGF hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz in der Sitzung am 1. Juni 2001 folgendes beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Verordnung regelt die Errichtung von Einfriedungen und lebenden Zäunen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
2. Durch die Errichtung einer Einfriedung oder eines lebenden Zaunes darf keine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Stefan ob Stainz.

§ 3

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann mittels Beschluß aufgrund eines begründeten Ansuchens Ausnahmen genehmigen, wenn diese dem angestrebten Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen und Einfriedungen auch den Bestimmungen in vorhandenen Bebauungsplänen nicht widersprechen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Einfriedungen sind alle Zäune welche nach ihrer Errichtung sich in Bezug auf Höhe und Breite nicht verändern. Lebende Zäune sind regelmäßig durch Schnitt und/oder Verjüngung gepflegte dicht gepflanzte Strauch- und/oder Baumreihen; sie verlaufen meist parallel zu Grundstücksgrenzen und dienen als Sicht- und Staubschutz.

§ 5

Einfriedungen

1. Einfriedungen müssen licht- und luftdurchlässig sein und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
2. Es dürfen keine Baustoffe und Materialien (z.B. Stacheldraht und dgl.) verwendet werden, welche eine Gefährdung für Menschen und Tieren darstellen. Sockel dürfen nur so errichtet werden, daß sie das umgebende Geländenniveau maximal 15 cm überragen und müssen mit Erdmaterial eingeschüttet und dieses begrünt werden.
3. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Einfriedungen haben auf die ordnungsgemäße Instandhaltung der Einfriedung zu achten.

§ 6

Lebende Zäune

1. Lebende Zäune müssen luftdurchlässig sein und dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
2. *entfällt*
3. Für die Einhaltung dieser Vorschrift haftet der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte.

§ 7

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Stmk Baugesetz 1995 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ab dem Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Beschluss in der
Gemeinderats Verstandssitzung
vom 30.03.2021

TOP 28

GZ: A-2021-1038-00417